

Verbindliche Richtlinie
zur Durchführung der Wahl von Führungskräften innerhalb der
Gemeinschaft „Bereitschaften“
im Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Präambel

Gemäß Ordnung der Gemeinschaft Bereitschaften erfolgt die Wahl der Führungskräfte durch die direkt unterstellten Leitungs- und Führungskräfte.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Wahl der Führungskräfte der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 2 Wahlberechtigung

- Für die Wahl der Bereitschaftsleitung sind wahlberechtigt:

Alle Angehörigen der jeweiligen Bereitschaft

Wahlberechtigter Angehöriger einer Bereitschaft ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl gem. Ordnung in die Bereitschaft aufgenommen worden ist.

- Für die Wahl der Kreisbereitschaftsleitung sind wahlberechtigt:

Die jeweilige Bereitschaftsleiterin und der jeweilige Bereitschaftsleiter, Leiter bzw. Leiterin des KAB sowie die direkt unterstellten Führungskräfte, die von der KBL eingesetzt wurden.

Arbeitskreise: wahlberechtigt sind nur die AKL-Leiter, die der KBL direkt unterstellt sind.

Sollte eine wahlberechtigte Leitungs- oder Führungskraft der Wahlversammlung in einer Doppel- oder Mehrfachfunktion beiwohnen, so hat sie nur eine Stimme. Die Übertragung der weiteren Stimmen ist nicht möglich.

- Für die Wahl der Landesbereitschaftsleitung sind wahlberechtigt:

Die jeweilige Kreisbereitschaftsleiterin oder der jeweilige Kreisbereitschaftsleiter sowie der/die Abteilungsführer(in) der Hilfszugabteilung.

Im Übrigen gelten für die wahlberechtigten Leitungs- und Führungskräfte die unter „Wahl der Kreisbereitschaftsleitung“ getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 3 Wahlleiter und Wahlausschreibung

- I Die Amtszeit der zu wählenden Person richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände/Präsidien. Bei versetzter Wahl des Vorstandes/Präsidiums gilt die Amtszeit des Vorsitzenden/Präsidenten.
- II Die jeweilige Leitung legt den Zeitpunkt der Wahl fest und bestimmt den Wahlleiter.
- III Der Wahlleiter schreibt die Wahl aus. Die Wahlausschreibung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Wahl.
Die Wahlausschreibung enthält mindestens:
 - o Tag, Zeit und Ort der Wahl
 - o Angabe einer Frist für die Einreichung min. eines Wahlvorschlages
 - o den Ablauf der Wahl
 - o das Wahlverfahren gemäß dieser Richtlinie
 - o das Wählerverzeichnis. Dieses muss eine Einspruchsfrist enthalten.

§ 4 Wahlvorschläge

- Vorschlagsberechtigt sind die Wähler sowie das zu wählende Gremium.
- Wählbar ist nur ein/eine Angehöriger/e der Gemeinschaft Bereitschaften, der/die die in der Ordnung festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.
- Wahlvorschläge die schriftlich, unmittelbar vor der Wahl, beim Wahlleiter eingehen, müssen bei der Wahl zugelassen werden.
- Der Wahlleiter ist berechtigt den Wahltermin abzusetzen, wenn bis zur angegebenen Frist (§ 3, III) kein Wahlvorschlag eingegangen ist.

§ 5 Wahlakt

- Der Wahlleiter leitet die Wahl. Wenn notwendig beruft er Wahlhelfer.
- Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung

§ 6 Stimmabgabe

- Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel.
- Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- Stimmzettel, die den Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen sind ungültig.
- Werden mehr Stimmzettel ausgezählt, als Wählerstimmen möglich sind, ist der Wahlvorgang ungültig und muss wiederholt werden.
- Blockwahlen sind zulässig, sofern alle Anwesenden damit einverstanden sind.

§ 7 Wahlergebnis

- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Dies trifft dann zu, wenn es nur einen Kandidaten/eine Kandidatin gibt.
- Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten/Kandidatinnen mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Ergebnissen ein weiter Wahlgang statt. Hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis und befragt den/die Gewählten, ob er/sie die Wahl annehmen.
- Kann ein Gewählter nicht befragt werden, gilt seine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur zugleich als Annahmeerklärung der Wahl.
- Wird ein Amt nicht besetzt, so ist weiter nach einer geeigneten Leitungskraft zu suchen und eine neue Wahl anzusetzen.

§ 7 a Einspruchsfrist

Gegen das Wahlergebnis kann innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl beim Wahlleiter schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Der Wahlleiter entscheidet hierüber innerhalb von 10 Tagen.

§ 8 Wahlprotokoll

- Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlgang, die Kandidaten, die Form der Wahl, die zu wählenden Ämter, die Abstimmungsergebnisse und die Gewählten festzuhalten. Die Wahlausschreibung und das Wählerverzeichnis sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- Das Protokoll ist der aktenführenden Stelle der Verbandsebene in der gewählt wurde zur sorgfältigen Verwahrung zu übergeben.
- Der Antrag auf Bestätigung ist unverzüglich an die nächst höhere Ebene zu richten und hat vor Bestätigung durch die zuständige Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dem Antrag ist eine Kopie des Wahlprotokolls und der Anlagen beizufügen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 02.04.2009 in Kraft.
Ergänzt durch LBLMitteilung Nr. 02-2009 vom 07.04.2009
Ergänzt durch LBLMitteilung Nr. 03-2009 vom 20.05.2009

§ 10 Übergangsfristen

Wahlen von Leitungskräften, die vor dem 02.04.2009 noch für den Monat April 2009 terminiert wurden, können noch nach dem bisherigen Verfahren durchgeführt werden.

Für alle Wahlen, die erst ab Mai 2009 durchgeführt werden sollen, gilt ausschließlich diese Richtlinie

23.03.2009
Landesbereitschaftsleitung